

Synopsis Aenderung Hundesgesetz

Geltendes Gesetz	Vorgesehene Aenderungen	Kommentar
	§ 2a Bewilligung ¹ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor der geplanten Anschaffung eingeholt werden. ² Das Halten von Diensthunden der Polizei, des Militärs und des Grenzschutzes ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen.	Die Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde wird festgehalten und erlaubt dadurch präventive Massnahmen. Die Ausnahme für Diensthunde ist angezeigt.
§ 3 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder mit der Kantonstierärztin die notwendigen Massnahmen. ² Die Gemeinden erlassen ergänzende Bestimmungen über das Halten von Hunden.	§ 3 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sind sind unter Vorbehalt von Absatz 3 zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder mit der Kantonstierärztin die notwendigen Massnahmen. ² Die Gemeinden erlassen ergänzende Bestimmungen über das Halten von Hunden ³ Die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde erteilt der Kanton. Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich einzustufen sind und ordnet das Bewilligungsverfahren.	Was ein potenziell gefährlicher Hund ist, soll der Regierungsrat in einer Verordnung regeln. Ebenso soll die Bewilligung vom Kanton erteilt werden, weil die Beurteilung von Hunden einerseits Spezialwissen erfordert und andererseits durch eine Bewilligungsstelle eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet ist.
	§ 3a Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter mindestens 20 Jahre alt und handlungs- und urteilsfähig ist, über einen guten Leumund verfügt, den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist; b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und diese die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllt;	Der Personenkreis, der grundsätzlich eine Bewilligung erhalten kann, wird eingeschränkt. Der Herkunftsnachweis bietet Gewähr, dass normal sozialisierte Hundewelpen angeschafft werden.

	c. mit den Hunden vom Kanton anerkannte, durch erfahrene Kynologen geleitete, Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse besucht werden; d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die die Risiken der Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes einschliesst und sowohl die Haftpflicht des Hundehalters wie diejenige der Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. ² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung, die Versicherungssumme und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse. ³ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.	Der Besuch von Welpenspiel- und Hundeerziehungskursen stellt sicher, dass die potenziell gefährlichen Hunde das Verhalten gegenüber Artgenossen einüben können und die Hundehalterin bzw. der Hundehalter seinen Hund unter Kontrolle zu halten lernt. Sollte es dennoch zu Beissunfällen kommen, kann eine entsprechende Versicherung zumindest die materiellen Schäden bei den Opfern lindern. Die Qualität der angebotenen Welpenspiel- und Hundeerziehungskurse ist wesentlich und es werden sicher nicht alle angebotenen Kurse diese Qualität erfüllen. Der Nachweis kynologischer Fachkenntnisse bietet Gewähr, dass potenziell gefährliche Hunde nur von verantwortungsbewussten Personen gehalten werden.
§ 4 Meldepflicht ¹ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die mehr als fünf Monate alt sind. ² Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. ³ Bei Zuzug hat die Anmeldung bei der Gemeinde innert 14 Tagen zu erfolgen.	§ 4 Meldepflicht ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. ² Die Meldung an die Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen. ³ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Kennzeichen, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register. ⁴ Die Gemeinden melden die Daten potenziell gefährlicher Hunde dem Kanton laufend.	Die Gemeinden wünschen, dass Hunde nicht nur gemeldet werden müssen, sondern dass auch deren Weitergabe oder Tod gemeldet wird. Dies erlaubt es den Gemeinden, das Hunderegister aktuell zu führen. Ebenso macht es Sinn, Hunde bereits ab einem Alter von 4 Monaten zu erfassen, da die bisherigen 5 Monate im Zusammenhang mit der Tierseuchengesetzgebung standen (Tollwutimpfung). Dass die Daten potenziell gefährliche Hunde laufend gemeldet werden müssen, versteht sich von selbst, weil sonst der Wille des Gesetzgebers nicht wahrgenommen werden kann.
§ 5 Kennzeichnungspflicht ¹ Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde zu kennzeichnen. ² Die Gemeinden bestimmen die Art der Kennzeichnung. ³ Die Kennzeichen müssen eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung des Hundes zur Standortgemeinde und zum Hundehalter oder zur Hundehalterin ermöglichen.	§ 5 Kennzeichnungspflicht ¹ Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde zu kennzeichnen. ² Die Gemeinden bestimmen die Art der Kennzeichnung. ³ Die Kennzeichen müssen eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung des Hundes zur Standortgemeinde und zum Hundehalter oder zur Hundehalterin ermöglichen. ⁴ Potenziell gefährliche Hunde müssen zusätzlich mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.	Damit potenziell gefährliche Hunde jederzeit eindeutig identifiziert werden können und problematische Hunde nicht ohne weiteres von einer Gemeinde in eine andere verschoben werden können, sollen diese eindeutig und unverwechselbar identifiziert werden. Der Mikrochip ist das ideale Kennzeichen für einen Hund. Er kann mittels Nadel unter der Haut deponiert werden.

§ 8 Gebühren ¹ Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Gebühren erheben. ² Keine Gebühren dürfen erhoben werden für a. Diensthunde der Armee, b. Diensthunde der Polizei, c. Diensthunde des Grenzwachtkorps, d. Blindenführhunde, e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen. ³ Die Gemeinden können weitere Gründe für die Gebührenbefreiung oder -reduktion vorsehen.	§ 8 Gebühren ¹ Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Gebühren erheben. ² Keine Gebühren dürfen erhoben werden für a. Diensthunde der Armee, b. Diensthunde der Polizei, c. Diensthunde des Grenzwachtkorps, d. Blindenführhunde, e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen. ³ Die Gemeinden können weitere Gründe für die Gebührenbefreiung oder -reduktion vorsehen. ⁴ Die Gebühren für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde betragen 250 bis 450 Franken. ⁵ Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet.	
§ 9 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen ¹ Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Massnahmen und Bussen im Falle der Verletzung dieses Gesetzes oder der kommunalen Vorschriften. ² Das Verfahren für die Anordnung von Bussen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Strafverfahren.	§ 9 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen ¹ Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Massnahmen und Bussen im Falle der Verletzung dieses Gesetzes oder der kommunalen Vorschriften. ² Das Verfahren für die Anordnung von Bussen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Strafverfahren. ³ Hunde, die Personen gefährden, können zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt und Massnahmen, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden, angeordnet werden. ⁴ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder aber eingeschläfert werden. ⁵ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder aber einschläfern.	Für bei potenziell gefährlichen Hunden anzuordnende Massnahmen bedarf es einer gesetzlichen Basis. Die Gemeinden haben angeregt, mögliche anzuordnende Massnahmen im Gesetz besser zu verankern.

	II. Übergangsbestimmungen Personen, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen einen potenziell gefährlichen Hund halten, müssen innerhalb von 6 Monaten eine Bewilligung beantragen. Können die Bedingungen gemäss § 3a Absatz 1 Buchstaben b und c nicht vollumfänglich erbracht werden, darf der Hund mit Bewilligung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes behalten werden, wenn die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.	Wer einen potenziell gefährlichen Hund schon mehrere Jahre hat, kann u.U. nicht nachweisen, woher der Hund stammt und hat auch keine Welpenspiel- und Hunderziehungskurse mit dem Tier besucht. Wenn die Wesensprüfung eines solchen Hundes ergibt, dass keine Gefährdung von ihm ausgeht, wäre es unverhältnismässig, in einem solchen Fall die Haltebewilligung zu verweigern.
	III. Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.	